



## Steuern im Fußball - Was zahlen Fußballprofis, Schiedsrichter und Co.?

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fußballgeschäft wird weiterhin mit jedem Tag größer und medial präsenter. Folglich werden auch die mit dem Geschäft verbundenen Geldsummen, wie z.B. die Ablösesummen und Handgelder der Profispieler, immer astronomischer. Nicht zuletzt werden auch die Beziehungen zwischen Vereinen, Spielern und Spielerberatern immer internationaler.

Doch wie werden die verschiedenen Berufsfelder im Fußballgeschäft besteuert? Wie werden die verschiedenen Einnahmequellen eines Fußballprofis behandelt und warum stand sogar Cristiano Ronaldo schon wegen Steuerhinterziehung vor Gericht?

Auf diese Fragen bin ich in einem aktuellen [Youtube-Video](#) näher eingegangen. Im Folgenden erhalten Sie hierzu eine kurze Übersicht.

### I. Besteuerung der Schiedsrichter

Die Besteuerung von Schiedsrichtern richtet sich v.a. danach, ob der Schiedsrichter die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausübt.

#### 1. International tätige Schiedsrichter

Die Einnahmen international tätige Schiedsrichter werden nach einem [Urteil des BFH v. 20.12.2017 - I R 98/15](#) als gewerbliche Einkünfte kategorisiert. Damit unterliegen die Schiedsrichter auch der Gewerbesteuerpflicht. Da die Gewerbesteuer bei natürlichen Personen auf die **Einkommensteuer angerechnet** wird, bedeutet dies zwar **im Ergebnis keine höhere Besteuerung**, allerdings einen deutlich **erhöhten Zeitaufwand** für die Erstellung der Einkommensteuererklärung, z.B. durch die Pflicht zur Erstellung einer [Gewinnermittlung](#) als Basis für den Gewerbeertrag.



Falls Sie sich - als Schiedsrichter oder sonst als Gewerbetreibender - über die Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Falle einer Gewerbesteuerpflicht informieren möchten, stehe ich Ihnen gerne für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Meine Kontaktdaten finden Sie auf der Titelseite dieses Dokuments und auch auf meiner [Webseite](#).

## 2. National tätige (DFB) Schiedsrichter

Rein national tätige Schiedsrichter müssen (bis jetzt) lediglich ihrer regulären Einkommensteuerpflicht nachkommen.

Der BFH hat allerdings im selben Urteil weiter festgestellt, dass aus seiner Sicht auch bei rein national tätigen Schiedsrichtern eine „**unternehmerische Marktteilnahme**“ vorliegt.

Daher droht auch DFB-Schiedsrichtern eine **Gewerbesteuerpflicht**, sollten die Finanzverwaltung oder der BFH einen entsprechenden Einzelfall zu entscheiden haben!

## 3. Schiedsrichter im Amateurbereich

Im Amateurbereich tätige Schiedsrichter können nach § 3 Nr. 26a EStG einen jährlichen Steuerfreibetrag in Höhe von **720 € (= Ehrenamtsfreibetrag)** geltend machen, da ihre Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen wie Vereine oder Amateurverbände als ehrenamtliches Engagement gelten.

Der Schiedsrichter muss lediglich auf seine Arbeitszeiten achten: Eine ehrenamtliche Tätigkeit **muss nebenberuflich ausgeübt** werden!

Das ist dann der Fall, wenn der Schiedsrichter weniger als 1/3 eines Vollzeiterwerbs für seine Tätigkeit aufwendet. Beim Vergleich mit einer Vollzeittätigkeit ergibt sich damit eine Höchstarbeitszeit von jährlich 693 Stunden. Nimmt man inkl. An- und Abreise sowie Spielvor- und Nachbereitung einen Mittelwert von ca. 5 Stunden pro Spielleitung an, wäre die Grenze damit erst bei ca. 130 Spielen im Jahr erreicht.



## II. Einkommensbesteuerung eines Profi-Fußballspielers

Profi-Fußballspieler mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind auch hierzulande mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig.

### 1. Gehaltszahlungen des Vereins

Die durch die Gehaltszahlungen des jeweiligen Vereins erzielten Einnahmen stellen unzweifelhaft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG dar und werden in Deutschland mit bis zu 45% zzgl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer besteuert.

### 2. Werbeeinnahmen

Wesentlich spannender ist jedoch die Differenzierung zwischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und den **Gewerbeeinkünften** hinsichtlich der weiteren Einnahmen eines Fußballspielers, die z.B. durch Werbeeinnahmen, Autogramstunden, Sponsorevents etc. erzielt werden. Hier handelt der Fußballer nach einem [Urteil des BFH v. 12.06.2019 - X FR 20/17](#) sogar mit „Unternehmerrisiko und -initiative“ und ist daher ebenfalls gewerbesteuerpflichtig!

Grundsätzlich kann das **Recht am eigenen Namen** und am **eigenen Bild weder** in Gänze **auf einen anderen übertragen oder in Betriebsvermögen eingelegt** werden. Im Fall eines Profifußballers nimmt der BFH aber genau das vor!

Er teilt diese Rechte in einen persönlichen und einen kommerzialisierbaren Teil auf. Der kommerzialisierbare Teil wird vom Profifußballer **stillschweigend** in das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens eingelegt!

Diese Ansicht erscheint insbesondere **nach dem Karriereende** des Profifußballers zweifelhaft. Denn dann müsste der Spieler die **Einlage** wieder dem Betriebsvermögen **entnehmen**. Doch hierfür müsste der Wert der Rechte ermittelt werden - und je nach Höhe würde bei der Entnahme eine weitere, erhebliche Steuerlast anfallen!



Vor allem an dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine erneute erhebliche Besteuerung des Betriebsvermögens bei Entnahme der Rechte am zu vermeiden!



### III. Fazit

Ich hoffe, mit dieser Übersicht und dem dazugehörigen Video Ihr Interesse geweckt zu und Ihnen einen unterhaltsamen, aber dennoch auch inhaltlich einträglichen Wegweiser durch die Besteuerung im Fußballgeschäft zur Verfügung gestellt zu haben.

Bei Interesse finden Sie im Folgenden die im Video behandelten Urteile:

- Besteuerung international tätiger Schiedsrichter ([BFH v. 20.12.2017 - I R 98/15](#)),
- Gewerbesteuerpflicht eines Profifußballers ([BFH v. 12.06.2019 - X FR 20/17](#)),
- Vorsteuerabzug von Spielerberaterhonoraren ([BFH v. 28.08.2013 - XI R 4/11](#))
- Einstufung eines Fußballvereins als "öffentlicher Auftraggeber" ([VK Berlin, Beschluss v. 25.03.2022 - VK B 2-53/21](#)).

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an [weidmann@weidmann-recht-steuern.de](mailto:weidmann@weidmann-recht-steuern.de) oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

**Matthias Weidmann**

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

---

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.